

Die Einigungsstelle

agmav-Tagung
am 13. November 2019
in Dortmund

- ▶ Kurzer Rückblick
- ▶ Forderungen der Buko und der agmav W-L
- ▶ Grundlagen
- ▶ Zusammensetzung
- ▶ Der oder die Vorsitzende
- ▶ Ständige Einigungsstelle
- ▶ Übertragung der Zuständigkeit auf die GMAV

Forderungen

- ▶ Die Synode der EKD möge entscheiden:
- ▶ die Möglichkeit von dienststellenübergreifenden Einigungsstellen sowie die Übertragung der Zuständigkeit zu streichen.
- ▶ die Fristenregelung des § 38 MVG für Regelungsstreitigkeiten außer Kraft zu setzen.
- ▶ die Zuständigkeit der Kirchengerichte auf Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen
- ▶ alle Regelungsstreitigkeiten in die Zuständigkeit der Einigungsstelle zu stellen.
- ▶ die Übertragung der Zuständigkeit der Einigungsstelle auch für Initiativen der Mitarbeitervertretung festzuschreiben.
- ▶ die Begrenzung auf je zwei Beisitzende aufzuheben.
- ▶ **Synode der EKD wird sich 2019 nicht mit dem MVG befassen!**

- ▶ § 38 MVG
 - Eine Maßnahme die der Mitbestimmung unterliegt, darf erst nach Zustimmung der MAV, des Kirchengengerichts oder durch Entscheidung der Einigungsstelle umgesetzt werden.
- ▶ § 47 MVG
 - Die MAV kann der Dienststellenleitung in Fällen der Mitbestimmung und Mitberatung, Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Bei Initiativen der MAV unterbreitet die Einigungsstelle „nur“ einen Vermittlungsvorschlag. Laut Dr. Helmut Nause (Richter am KGH) kann/muss hier aber auch eine verbindliche Regelung getroffen werden.
- ▶ § 36a MVG
 - Zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten gemäß § 40 MVG ist auf Antrag einer Seite eine Einigungsstelle zu bilden.

Grundlage MVG

- ▶ § 36a MVG
 - Die Gliedkirchen können ergänzende Regelungen vorsehen.
 - Die Gliedkirchen können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen bilden.
 - Laut Aussage des Juristen der EKvW vom 11.10.2019 wird die Synode der EKvW diese Möglichkeiten nicht aufgreifen.

Zusammensetzung

- ▶ MVG-EKD:
- ▶ Die Einigungsstelle besteht aus je zwei Beisitzenden.
- ▶ Jede Seite bestimmt ihre Beisitzenden.
- ▶ Es können auch betriebsfremde Personen bestellt werden.

- ▶ Auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende müssen sich beide Seiten einigen.
 - Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengesicht.

- Wie kommen wir zu (geeigneten) Vorsitzenden?
- Kontakt aufnehmen zu:
 - Arbeitsgerichten
 - Betriebsräten und/oder Personalräten
 - Rechtsanwälten vor Ort
 - Gewerkschaften
- Kontakt zu den möglichen Personen aufnehmen.

bis hierher

Fragen?

- ▶ § 36a MVG
 - Durch DV kann eine ständige Einigungsstelle errichtet werden.
 - Vor- und Nachteile ständiger Einigungsstellen?
 - **Abfrage!**
 - Für gemeinsame MAVen ist eine DV notwendig.

- ▶ § 36a MVG
 - Besteht eine GMAV, kann dieser die Zuständigkeit zur Bildung von den MAVen übertragen werden.
 - Vor- und Nachteile der Übertragung?
 - **Abfrage!**

Danke!